

Mannheim

48
Käfertal

BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE NORDWESTL. VERLÄNGERUNG DER LINCOLN STREET



71/10

M 1:1000

Erläuterung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- neu festzusetzende Straßenbegrenzungslinie
- Straßenflächen u. Plätze
- Straßengrün
- besonderer Bebauungsplan vorgesehen
- 98,32 alte Straßenhöhen
- 98,60 neue Straßenhöhen

Die Profilgestaltung innerhalb der Straßenräume
ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes

Nr. T-24/0215/103Genehmigt (§ 11 BauplG)
Karlsruhe, den 13. Sept. 1964Regierungspräsidium
Nordbaden
Im Auftrag

Wron

Mannheim, den 25. 9 1964DER OBERBÜRGERMEISTER
REF. VIII

Wron

STADTOBERBAUDIREKTÖR

Die Übereinstimmung der durch Raster
aufgehellten Darstellung der bestehenden
Grundstücke und Gebäude mit dem
Vermessungswerk, Stand vom 1. 12. 1962
wird bestätigt.

Mannheim, den 25. 9 1964

Vermessungs- und Katasteramt



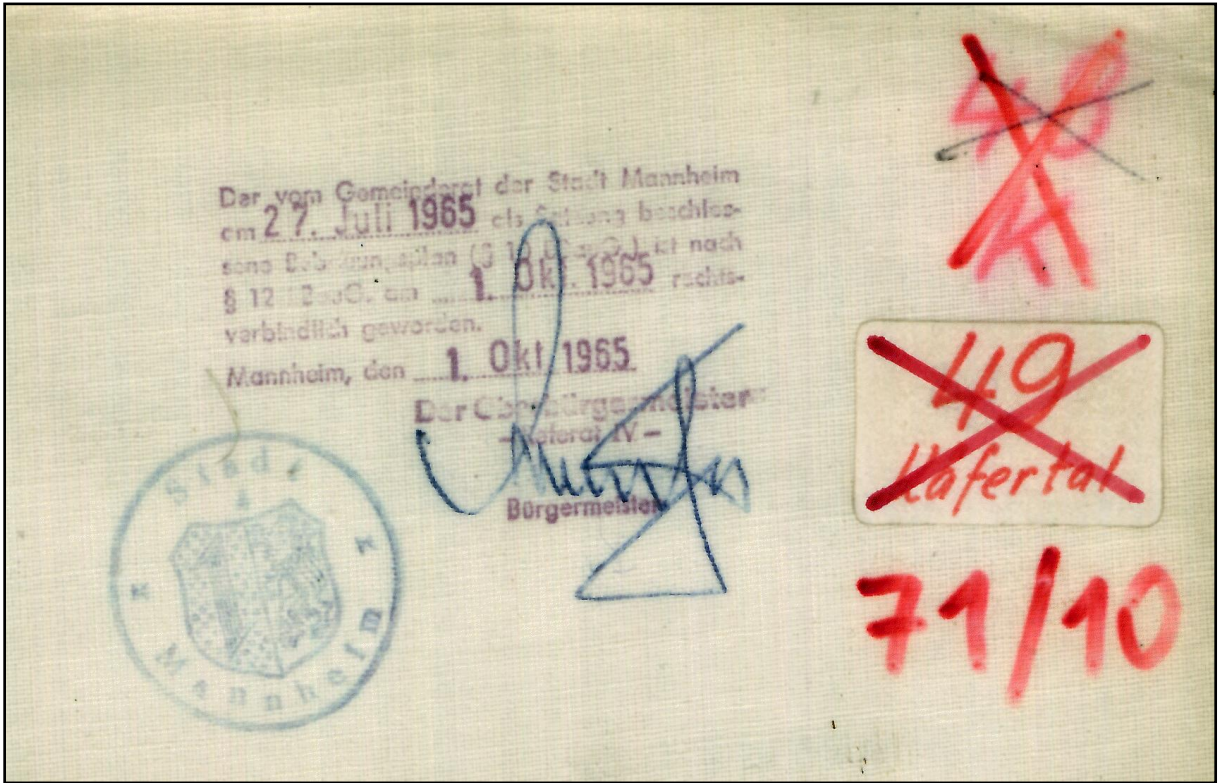
St.
St. hüh

Mannheim, den 25. 9 1964

STADTPLANUNGSAMT

Eulen.

BAUDIREKTOR



LIEGENSCHAFTSAMT

Anlage zum Bebauungs-
plan "Käferthal Nr. 49"
71/10

1. An
61 - Stadtplanungsamt



Sachbearbeiter: Elker

Ruf : 2364

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Unsere Nachricht vom Unsere Zeichen Tag
23. 2/611/5/173 26. 4. 1968

BETREFF: **Bebauungsplan der Stadt Mannheim für das Gebiet südöstlich der Bad-Kreuznacher Straße, Gewann "Am Ullrichsberg" - Gewerbegebiet - in Mannheim-Käferthal**

Das Regierungspräsidium Nordbaden teilt uns mit Erlaß vom 28.3.1968 - Nr.I-24/0215/118 - mit, daß die bei der Genehmigung des Bebauungsplanes mit Erlaß vom 9.2.1967 ausgenommene Festsetzung über den Anbau an die seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen nicht genehmigt werden können. Die vorgesehene Vorschrift wäre keine Festsetzung der Bauweise im Sinne von § 22 Abs.4 BauNVO, mit der zu einer Rechtsnorm notwendigen Bestimmtheit, sondern es wäre eine Ermächtigung für die Baurechtsbehörde, den Einzelfall nach Ihrem Ermessen zu behandeln. Für eine solche Ermächtigung bietet jedoch weder § 9 BBauG noch § 111 LBO eine Rechtsgrundlage.

Im übrigen sei die vorgesehene Bestimmung auch entbehrlich, da für die in Frage kommenden Grundstücke die Bauweise nicht festgesetzt ist und demzufolge die Vorschriften über die offene Bauweise anzuwenden seien. (§ 22 Abs.1 Satz 2 BauNVO). Bei der Regelung im Einzelfall stelle sich somit nicht die Frage der Ausnahme gemäß § 31 Abs.2 BBauG, da diese nur bei einer konkreten Festsetzung des Bebauungsplanes in Betracht käme. Die Baurechtsbehörde könne im Einzelfall vielmehr unmittelbar nach § 7 Abs.1 LBO, nötigenfalls in Verbindung mit § 108 LBO, verfahren.

Die in der seinerzeitigen Genehmigung ausgenommene Festsetzung über die Böschungen auf den privaten Grundstücken, ist jetzt erteilt worden.

2. An 62 - Vermessungs- und Katasteramt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

lamm

02/10

